Friedhofsgestaltungssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinbrembach vom 22.02.2023

§ 1 Grundsatz

Für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinbrembach gilt das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FriedhG) mit folgenden abweichenden Bestimmungen:

§ 2 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 FriedhG werden nicht vorgehalten.

§ 3 Urnenreihengrabstätten

(1) Es werden Urnenreihengrabstätten vorgehalten, für die gemäß § 31 Absatz 4 FriedhG folgende Gestaltungsvorschriften gelten:
(2) Je Grabstätte werden Gedenktafeln mit einer Größe von 30cm x 40 cm in den Rasen eingelassen. Darauf sind Vor- und Nachname sowie vollständige Geburts- und Sterbedaten zu vermerken. Die Grabgestaltung und -pflege der Urnenreihengräber erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig. Das Ablegen von Gegenständen jeglicher Art inklusive Blumen ist verboten. Ausgenommen ist das Ablegen von Grabschmuck anlässlich der Bestattung. Dieser muss durch die Hinterbliebenen entfernt werden. Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen anlässlich von Bestattungen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung.

§ 4 Gärtnerische Gestaltung

Abweichend von § 36 Abs. 3 Nr. 3 FriedhG dürfen Grabstätten bis höchstens drei Viertel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gestaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgestaltungssatzung treten die Friedhofssatzung vom 14.09.2011 sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 14.09.2011 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kleinbrembach, 22.02.23
Ort, den

i.V. Schaar
Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S.

D. Hedebrandt
Mitglied des Gemeindekirchenrates